

Richtlinien für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit im Bereich der Marktgemeinde Eiterfeld vom 17.12.2004

1. Allgemeine Grundsätze

Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit hat in der heutigen Zeit eine entscheidende gesundheits-, bildungs- und gesellschaftspolitische Bedeutung. Die Marktgemeinde Eiterfeld betrachtet es deshalb auch als ihre Aufgabe, die Betätigung in Vereinigungen auf breiter Basis zu fördern.

Zu diesem Zweck sind von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld die sich aus diesen Richtlinien ergebenden Einzelheiten für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit festgelegt worden.

Ziel dieser Förderungsrichtlinien ist es, die Leistungen der Vereine zu unterstützen und Gelegenheit zur Verbesserung zu geben, wobei aber auch die Eigeninitiative des Einzelnen erhalten und anerkannt werden soll. Die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit erfolgt im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan der Marktgemeinde Eiterfeld bereitgestellten Mittel.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Diese Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

2. Voraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass die Vereine in Eiterfeld ansässig sind und als förderungswürdig anerkannt wurden. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Laufende Förderung

Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung der Vereinstätigkeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen. Voraussetzung für diese Förderung ist die Erhebung eines monatlichen Mitgliederbeitrages.

Werden durch die Vereine gemeindliche Einrichtungen genutzt, wird die laufende Förderung ganz oder teilweise mit den Bewirtschaftungskosten verrechnet.

Der Förderbetrag wird wie folgt festgelegt:

1. Musikvereine und Spielmannszüge (5)	150,00 €
2. Gesangvereine (8)	150,00 €
3. Landfrauen-Vereine (2)	125,00 €
4. Kyffhäuser- Kameradschaften	125,00 €
5. Kolpingfamilien (3)	125,00 €
6. Deutsches Rotes Kreuz Eiterfeld	125,00 €
7. DLRG Eiterfeld	125,00 €
8. Tennisclub Eiterfeld	125,00 €
9. Schützenvereine (3)	125,00 €
10. Sportvereine (10)	150,00 €
11. Reit- und Fahrverein Eiterfeld	150,00 €
12. Rhönklub Eiterfeld	125,00 €
13. VdK- Ortsgruppe Eiterfeld	125,00 €
14. Skiclub Eiterfeld	125,00 €
15. Carnevalsverein Eiterfeld	125,00 €
16. Vogelschutzgruppe Eiterfeld	125,00 €
17. Reservisten- Kameradschaften (3)	125,00 €
18. Freizeitsportvereine (3)	75,00 €
19. Mandolinen-u.Gitarrengruppe Großentaft	125,00 €
20. Imkerverein Eiterfeld	50,00 €
21. Bimbel- u. Wanderverein Treischfeld	125,00 €
22. Heimat- und Geschichtsvereine (6)	125,00 €

23. Arbeiterwohlfahrt Ortsgruppe Eiterfeld	50,00 €
24. Bund der Vertriebenen OV Eiterfeld	125,00 €
25. Hundevereine (2)	75,00 €
26. Angelsportverein Eiterfeld	125,00 €
27. Oldtimer-Freunde Ufhausen	75,00 €
28. Interessengemeinschaft Saurierspuren	75,00 €
30. Taubenvereine (6)	25,00 €

Alle sporttreibenden Vereine im Bereich der Marktgemeinde Eiterfeld erhalten für jedes aktive Vereinsmitglied einen jährlicher Zuschuss von 1,00 EUR.

Daneben erhalten alle sporttreibenden Vereine für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss von 1,00 EUR pro jugendliches Mitglied. Als Nachweis ist von den sporttreibenden Vereinen die jährliche Meldeliste gegenüber dem Landessportbund vorzulegen.

Als sporttreibender Verein im Sinne dieser Vereinsrichtlinien gelten folgende Vereine: Sportvereine mit Spielbetrieb, DLRG, Schützenvereine, Tennisclub, Reit- und Fahrverein und Hundevereine.

Andere eingetragenen Vereine, die aktive Jugendarbeit betreiben, erhalten ebenfalls für jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschuss von 1,00 EUR pro jugendliches Mitglied. Diese Vereine haben die neueste Mitgliedermeldeliste gegenüber ihrem Dachverband oder eine wahrheitsgemäße Mitgliederliste mit Geburtsdaten vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand über die Anerkennung der Jugendarbeit.

Die Anträge für die Förderung sind mittels eines Vordruckes bis spätestens zum 31.01. des jeweiligen Haushaltsjahres beim Gemeindevorstand zu stellen.

Die Förderbeiträge werden nach Rechtskraft des Haushaltsplanes ausgezahlt.

Die Anträge werden vom Gemeindevorstand unmittelbar bearbeitet.

4. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen

Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen können nur die Vereine erhalten, die nach Punkt 2 dieser Richtlinien als förderungswürdig anerkannt sind.

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

10	Jahre	100,00	€
20	Jahre	100,00	€
25	Jahre	125,00	€
30	Jahre	125,00	€
40	Jahre	125,00	€
50	Jahre	150,00	€
60	Jahre	150,00	€
70	Jahre	150,00	€
75	Jahre	180,00	€
80	Jahre	180,00	€
90	Jahre	180,00	€
100	Jahre	200,00	€
110	Jahre	200,00	€
120	Jahre	200,00	€
125	Jahre	230,00	€
130	Jahre	230,00	€
140	Jahre	230,00	€
150	Jahre	250,00	€

5. Zuschüsse für Fahrten, Zeltlager, Freizeiten, Seminare und Lehrgänge

Allen Vereinen und sonstigen Organisationen und Gruppen, die als öffentlich förderungswürdig anerkannt sind, wird ein Zuschuss für Fahrten, Zeltlager, Freizeiten, Seminare und Lehrgänge ihrer jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gewährt, soweit sie in Eiterfeld wohnen.

Gefördert werden nur Veranstaltungen, soweit mindestens 6 Jugendliche einschließlich eines Betreuers an ihnen teilnehmen und die mindestens 2 Tage dauern. Die Höchstdauer wird auf 2 Wochen festgelegt.

Für je weitere 10 Jugendliche wird für einen weiteren Betreuer der Zuschuss gezahlt.

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 1,00 EUR.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur an ordnungsgemäß gewählte Vorstände der Vereine, Organisationen bzw. Gruppen.

Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen

- a) geschlossener Schulklassen,
- b) die eindeutig oder überwiegend religiösen oder politischen Charakter haben,
- c) die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben,
- d) die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- e) die eindeutig touristischen Charakter haben.

6. Einmalige Zuschüsse

Zur Anschaffung langlebiger Sportgeräte und zum Bau, Ausbau oder Umbau von Sportanlagen kann eine Beihilfe bis zu 10 % der beihilfefähigen Gesamtkosten gewährt werden.

Für die Anschaffung einer Vereinsfahne kann eine Beihilfe von 10 % der Anschaffungskosten, jedoch max. 350,00 EUR gewährt werden.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist; die Finanzierungsnachweise sind zu erbringen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Baulichkeiten ausschließlich oder überwiegend gewerbemäßig genutzt werden.

Zur Anschaffung anderer langlebiger Vereinsgüter, die zur Ausführung der Vereinstätigkeit notwendig sind, kann ein Zuschuss bis zu 10 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anträge sind bis zum 01.10. des Vorjahres beim Gemeindevorstand einzureichen, damit sie bei der Haushaltsberatung berücksichtigt werden können.

Die Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Eigenleistung des Antragstellers soll im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen. Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung von dritter Seite sind voll auszuschöpfen.

Werden einmalige Zuschüsse gewährt, kann die laufende Förderung entsprechend dieser Richtlinien für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

Vereine, die unwahre Angaben machen, können von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindevertretung.

7. Stiftung von Pokalen und sonstigen Ehrengaben

Über die Stiftung von Pokalen und sonstigen Ehrengaben für Vereinsveranstaltungen beschließt der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Eiterfeld. Der Wert der Ehrengabe richtet sich nach der Bedeutung und dem Umfang der Veranstaltung. Besondere sportliche Leistungen kann die Marktgemeinde darüber hinaus durch eine Ehrung würdigen. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindevorstand nach Maßgabe der "Ordnung über Ehrungen durch die Marktgemeinde Eiterfeld".

Bei Erringung von Mannschaftsmeisterschaften werden 100,00 EUR gewährt, soweit in der Klasse mehr als 10 Vereine teilnehmen, ansonsten 75,00 EUR.

8. Teilnahme von Spitzensportlern an Landes- und Deutschen Meisterschaften

Für die Teilnahme von Sportlern an Landes- und Deutschen Meisterschaften können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten 2. Klasse Bundesbahn zwischen Heimatort und Wettkampfort. Die Zuwendung beträgt in der Regel 25 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Eine Beihilfe der Marktgemeinde erhält nicht, wer auf anderem Wege, z. B. durch Zugehörigkeit zum A-B-C-D-Kader, gefördert wird.

9. Starthilfe bei Vereinsgründung

Sportgruppen, die sich die Gründung eines Vereins zum Ziel gesetzt haben, kann die Marktgemeinde aus diesem besonderen Anlass einen Zuschuss gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

10. Schlussvorschriften

Geschlossene Einzelabmachungen mit den Vereinen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

Von den vorgenannten Regelungen mit Ausnahme von Nr. 4 sind ausgenommen: die 10 Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Eiterfeld. Hier erfolgt eine gesonderte Bezuschussung.

Diese Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld in der Sitzung am 17.12.2004 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten mit diesem Zeitpunkt die bisherigen Richtlinien für die Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit im Bereich der Marktgemeinde Eiterfeld vom 22.04.1999 außer Kraft.

Eiterfeld, den 17.12.2004

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld

gez. Scheich
Bürgermeister

Anlage zu den Vereinsförderrichtlinien:

1. Erläuterung zu Ziffer 3 der Förderrichtlinien:

A: Musikvereine und Spielmannszüge (5)

1. Orchesterverein Eiterfeld
2. Musikverein Großentaft
3. Spielmannszug Eiterfeld / Arzell
4. Musikcorps Ufhausen
5. Musikverein Wölf

B: Gesangvereine (8)

1. Gesangverein Großentaft
2. Gesangverein Körnbach
3. Gesangverein Eiterfeld
4. Gemischter Chor Eiterfeld
5. Gesangverein Ufhausen
6. Gesangverein Soisdorf
7. Sängergruppe Betzenrod
8. Gemischter Chor Buchenau

C: Landfrauen-Vereine (2)

1. Landfrauen Leibolz
2. Landfrauen Ufhausen

D: Kyffhäuser- Kameradschaften und Kolpingfamilien (4)

1. Kyffhäuser Großentaft
2. Kolpingfamilie Großentaft
3. Kolpingfamilie Ufhausen
4. Kolpingfamilie Eiterfeld

E: Schützenvereine (3)

1. Schützenverein Arzell
2. Schützenverein Leibolz
3. Schützenverein Buchenau

F: Reservisten- Kameradschaften (3)

1. Reservistengruppe Großentaft
2. Reservistengruppe Wölf
3. Reservisten Kameradschaft Eiterfeld

G: Sportvereine (10)

1. Sportgemeinschaft Buchenau
2. TSV Ufhausen
3. Sportclub Soisdorf
4. SG Leimbach
5. SV Großentaft
6. VfL Eiterfeld
7. SG Dittlofrod/Körnbach
8. TSV Arzell
9. TSV Arzell (Tischtennis)
10. SV Wölf

H: Freizeitsportvereine (3)

1. SC Eitra Dynamit Eiterfeld
2. SC "Lila" Reckrod
3. SC '81 Leibolz

I: Heimat- und Geschichtsvereine (6)

1. Heimat- u. Geschichtsverein Eiterfeld
2. Heimatverein Solzquelle Oberweisenborn
3. Heimat- u. Geschichtsverein Großentaft
4. Heimat- u. Geschichtsverein Dittlofrod
5. Heimat- u. Geschichtsverein Soisdorf
6. Kulturfreunde Unterufhausen

J: Hundevereine (2)

1. Verein Deutscher Schäferhunde Eiterfeld
2. Rottweilerclub Leimbach

K: Taubenvereine (6)

1. Taubenverein Ohne Furcht Arz.
2. Taubenverein Unser Stolz Arz.
3. Taubenverein Eitratat Eiterfeld
4. Taubenverein Über Land Groß.
5. Taubenverein Heimatliebe Oberw.
6. Taubenverein Treu zur Heimat Ufh.

2. Weitere freiwillige Leistungen der Marktgemeinde Eiterfeld:**a) Bewirtschaftungskosten**

lfd.Nr.	Verein	Betrag in €
1.	SV Arzell	750,00
2.	SV Dittlofrod	750,00
3.	VfL Eiterfeld	750,00
4.	SV Großentaft	750,00
5.	SG Leimbach	750,00
6.	SV Ufhausen	750,00
7.	SV Wölf	750,00
8.	Angelsportverein Eiterfeld	300,00
9.	Schützenverein Arzell	180,00
10.	Schützenverein Leibolz	750,00
11.	Rhönclub Eiterfeld	240,00
12.	Tennisclub Eiterfeld	550,00
13.	Reitverein Eiterfeld	180,00
14.	Heimatverein Solzquelle Oberweisenborn	750,00
15.	Bimbel- u. Wanderverein Treischfeld	750,00
16.	Verein für Deutsche Schäferhunde Eiterfeld	250,00
17.	Heimat- u. Geschichtsverein Großentaft	500,00
		9.700,00

b) Mähkostenpauschale

lfd.Nr.	Verein	Anzahl Plätze	Betrag in €
1.	Arzell	2,0	970,00
2.	Dittlofrod	1,0	485,00
3.	Eiterfeld	2,0	970,00
4.	Großentaft	1,5	727,50
5.	Leimbach	1,0	485,00
6.	Soisdorf	1,5	727,50
7.	Ufhausen	2,0	970,00
8.	Wölf	2,0	970,00
			6.305,00

c) Wasserverbrauch an Sportanlagen

Jedem Sportverein wird eine Wassermenge von maximal 500 m³ pro Jahr kostenlos überlassen.

d) Sand und Dünger für Sportplätze

Jedem Sportverein werden nach Bedarf max. 50 Tonnen Sand pro Jahr und Dünger nach Bedarf und vorheriger Bodenanalyse kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Vereine melden jährlich ihren Bedarf an Sand und Dünger an.

Weiterhin werden den Vereinen kostenlos die Bodenbearbeitungsgeräte zur Verfügung gestellt.

Förderung gestrichen gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.2011 und Haushaltssicherungskonzept vom 19.01.2012